

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 245/11 B

L 13 R 49/10 (Bayerisches LSG)
S 7 R 1043/08 A (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat im Urteil vom 16.2.2011 einen Anspruch der Klägerin auf große Witwenrente verneint, weil die Ehe mit dem verstorbenen Versicherten nicht mindestens ein Jahr gedauert habe und nach den besonderen Umständen des Falles nicht ersichtlich sei, dass andere als Versorgungsgründe der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sind.
- 2 Das genannte Urteil ist der in Serbien wohnenden Klägerin am 17.3.2011 zugestellt worden. Diese hat sich mit einem von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 14.5.2011 an das LSG gewandt und eine erneute Überprüfung ihrer Sache gefordert. Von dort ist das Schreiben dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt worden, wo es am 12.7.2011 eingegangen ist.
- 3 Das Begehren der Klägerin ist als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil gemäß § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auszulegen, da nur auf diese Weise eine inhaltliche Überprüfung jener Entscheidung erreicht werden kann. Die Beschwerde ist zwar fristgerecht erhoben (*vgl § 87 Abs 1 Satz 2 SGG*), doch entspricht sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (*§ 73 Abs 4 SGG*). Auf dieses Erfordernis ist die Klägerin bereits in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils vom 16.2.2011 ausdrücklich hingewiesen worden. Mithin ist die nicht formgerechte Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*). Dem steht eine erneute - formgerechte - Beschwerdeeinlegung innerhalb der hier maßgeblichen Jahresfrist (*§ 66 Abs 2 Satz 1 iVm § 73 Abs 2 Satz 1 SGG - in der am 28.12.2010 in Kraft getretenen, vom LSG aber noch nicht berücksichtigten Fassung*) nicht entgegen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

